

Besondere Bedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung

Stand 01.12.2012

§ 1

Allgemeines

1. Für die kleine Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Tarife, für deren Versicherungsschutz eine Anwartschaft erworben werden soll (Grundversicherung), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Grundversicherung nach Abschluss der Anwartschaftsversicherung gelten insoweit auch für die Anwartschaftsversicherung.
2. Für die Dauer der Anwartschaft wird der Tarifbezeichnung der Zusatz K vorangestellt.

§ 2

Voraussetzungen

- Die Anwartschaftsversicherung kann für die Dauer vereinbart werden.
- einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
 - eines Anspruchs auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge,
 - eines vorübergehenden längeren Auslandsaufenthaltes oder
 - einer wirtschaftlichen Notlage
- In den beiden letztgenannten Fällen ist sie auf einen im voraus festgelegten Zeitraum zu befristen. Diese Fristen enden vorzeitig mit dem Wegfall der genannten Voraussetzungen.
- Die Anwartschaftsversicherung kann sowohl bestehende als auch gleichzeitig mit der Anwartschaft beantragte Krankheitskosten- und Tagegeldversicherungen umfassen.

§ 3

Wirkung

1. Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht insoweit kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
 2. Für Kalenderjahre, in denen eine Krankheitskostenvollversicherung ganz oder auch nur zeitweise als Anwartschaftsversicherung besteht, entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung für Leistungsfreiheit aus dieser Vollversicherung.
 3. Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird auf die Wartezeiten angerechnet, ausgenommen bei Tarifen, soweit darin von der Versicherungsdauer abhängige Leistungen vorgesehen sind.
 4. Wird fristgemäß nachgewiesen, dass die Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung weggefallen sind, oder ist die Befristung abgelaufen, tritt die Grundversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung in Kraft. Auch während der Anwartschaft erstmals aufgetretene Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie Unfallfolgen werden in den Versicherungsschutz einbezogen. Für Versicherungsfälle wird für den Teil geleistet, der in die Zeit nach dem Ende der Anwartschaft fällt.
 5. Soweit bei Beginn der Anwartschaft eine Alterungsrückstellung vorhanden ist, bleibt der ihr entsprechende monatliche Beitragsvorteil grundsätzlich erhalten. Dieser ergibt sich als Differenz zwischen dem Tarifbeitrag für Neukunden und dem zu zahlenden Beitrag für die zugrundeliegende Versicherung ohne eventuell vorhandene Zu- oder Abschläge. Ändert sich im Rahmen einer Beitragsanpassung in der Grundversicherung der aus der dann vorhandenen Alterungsrückstellung ermittelte Beitragsvorteil, wird für den weiteren Vertragsverlauf der entsprechend angepasste Beitragsvorteil zugrundegelegt.
- Während der Anwartschaft werden die nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gebildeten zusätzlichen Rückstellungen für das Alter weitergeführt.

§ 4

Ende

1. Die Anwartschaftsversicherung endet mit dem Wegfall der Voraussetzung (siehe § 2), wegen der sie beantragt wurde. Das Entfallen der jeweiligen Voraussetzung ist innerhalb von zwei Monaten schriftlich nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Versicherer die Fortsetzung der zugrundeliegenden Versicherung von besonderen Bedingungen (insbesondere Risikozuschlägen oder Leistungsausschlüssen) nach erneuter Gesundheitsprüfung abhängig machen. War die Anwartschaftsversicherung im Voraus auf einen bestimmten Zeitpunkt befristet, entfällt die Nachweispflicht.
2. Vom Ersten des Monats an, in dem die Anwartschaftsversicherung endet, ist der für neue Verträge gültige, vom inzwischen erreichten Alter abhängige Tarifbeitrag der zugrundeliegenden Tarife, vermindert um den anzurechnenden Beitragsvorteil nach § 3 Nr. 5, zu entrichten. Bestanden vor Beginn der Anwartschaft Beitragszu- oder -abschläge, sind diese, ggf. unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsanpassungen, einzuschließen. Der Versicherer teilt die zu leistenden Beiträge dem Versicherungsnehmer mit.

§ 5

Beitrag

Der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung errechnet sich aus dem für Neukunden gültigen, vom inzwischen erreichten Alter abhängigen Tarifbeitrag der zugrundeliegenden Tarife, vermindert um den anzurechnenden Beitragsvorteil nach § 3 Nr. 5. Bestanden vor Beginn der Anwartschaft Beitragszu- oder -abschläge, sind diese, ggf. unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsanpas-

sungen, grundsätzlich einzuschließen; Risikozuschläge werden jedoch nicht eingeschlossen. Der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung beträgt 1 % des so berechneten Betrages.

Bei einer Beitragsanpassung in der Grundversicherung wird der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung entsprechend angepasst.